

K u r r e n d e

des fürstbischöfl. Konsistoriums Laibach v. 4. April 1867 Z. 408/92

an sämtliche

Schuldistriktsaufsichten.

Das hohe k. k. Landespräsidium hat unterm 31. März d. J. Z. 1082/P. wörtlich Nachstehendes hierher erlassen:

„Bei der diesjährigen Vornahme der Landtagswahlen haben laut amtlicher Mittheilungen Lehrer sowohl der Haupt- als Trivialschulen eine außerordentliche Thätigkeit in regierungsfeindlichem Sinne entwickelt. Großentheils betheiligten sich entweder dieselben in hervorragender Weise an den diesfälligen Agitationen, oder übernahmen sogar die Rolle der Agitatoren und scheuten sich nicht zur Realisirung ihrer Zwecke selbst der ihrer Leitung anvertrauten Jugend sich zu bedienen, mittelst welcher nicht selten die Beförderung der Wahlzettel Statt zu finden pflegte.“

„Die k. k. Landesregierung hat bereits mit Erlaß vom 24. Mai v. J. Z. 4749 auf Grund der hohen Staatsministerial-Verordnung vom 18. April 1866 Z. 829/C. U. entschieden erklärt, daß sie der gefährlichen Sucht der Volksschullehrer nach politisch-nationalem Treiben mit aller Schärfe entgentreten und Lehrer, welche statt sich in ihrem Fache pflichtgemäß fortzubilden, Politik treiben und dadurch auch den Schulen schädlich werden, durchaus nicht dulden werde.“

„Ich kann es nicht unterlassen, das hochwürdige fürstbischöfliche Konsistorium auf die obberührten konstatierten Thatfachen mit dem Ersuchen aufmerksam zu machen, den Volksschullehrern dieses pflichtwidrige und sträfliche Benehmen nachdrücklichst zu verhalten und sie ernstlich aufzufordern, daß sie ausschließlich und ganz ihrem Berufe leben und sich nicht auf ein Feld werfen sollen, welches mit ihrem Berufe und ihrer dienstlichen Stellung unverträglich ist.“

„Gegen Dawiderhandelnde wird im Sinne des obzitierten hohen Staatsministerial-Erlasses unnachsichtlich, nach Erfordernis selbst mit Dienstentlassung vorgegangen werden müssen.“

Hiervon wollen alle Schulvorstände und Lehrindividuen des dortigen Schuldistriktes zur künftigen Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt, jene aber, die sich dieser Rüge etwa schuldig gemacht haben, durch wohlwollende Belehrungen und Mahnungen vor allfälligem Unglücke ernstlich gewarnt werden.